

**2. Nachtrag zur Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde Steimbke**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Steimbke hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 22.09.2003 beschlossen:

Hinter § 13a wird folgender § 13 b eingefügt:

**§ 13 b
Individuelle Rasenwahlgräber**

- (1) Individuelle Rasenwahlgräber werden mit einer oder mehreren Grabstätten vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tag der Verleihung an gerechnet. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für individuelle Rasenwahlgräber.
- (2) Die Grabstätten werden vom Friedhof angelegt und gepflegt. Sie bestehen aus einer Pflanzfläche mit Bodendeckern und/oder Büschen im Kopfbereich und sind ansonsten mit Rasen eingesät. Das Ablegen oder Anbringen von Gestecken, Vasen und anderem Grabschmuck auf dem Rasen ist nicht zulässig.
- (3) Für jede bestattete Person ist von der/dem Nutzungsberechtigten eine liegende Grabplatte in Größe von 40 x 40 cm, auf der mindestens der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbedatum der bestatteten Person verzeichnet ist, in der Pflanzfläche zu verlegen. Die Kosten hierfür sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steimbke, den 8.03.2021

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde Steimbke



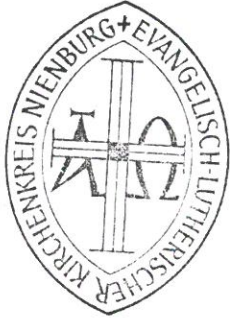
Elke Hasenmeyer

C. Lebert


Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte


(Furche)
Oberkirchenrätin